

## **Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie**

### Aktionsplanung

### Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (Formblatt)

Kiel, Februar 2018

# Formblatt

## für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen

(gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Gemeinsam mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung legen wir ein aktualisiertes Formblatt (**Musteraktionsplan**) für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen vor. Unser Ziel ist es, hiermit den betroffenen Gemeinden die Erstellung der von der EU für alle kartierten Bereiche geforderten Lärmaktionspläne unter angemessen geringem Aufwand zu ermöglichen.

Der Musteraktionsplan gibt die Mindestanforderungen an Aktionspläne wieder, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden, sowie die Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V.m. Anhang VI. Die aus dem Vertragsverletzungsverfahren zur Umgebungslärmrichtlinie gegen Deutschland bekannten Anforderungen der EU-Kommission erforderten eine Überarbeitung der vorherigen Fassung. Die Neufassung wurde unter den Landesämtern mehrerer Länder abgestimmt.

Das Formblatt ist eine Hilfestellung, die sich insbesondere an Gemeinden richtet, bei denen als Ergebnis der strategischen Lärmkartierung keine relevanten Lärmbelastungen festgestellt wurden. Sie soll diesen Gemeinden eine Orientierung geben, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung auf einfachem Wege nachkommen können. Diese „Handlungsanleitung“ kann darüber hinaus auch den Gemeinden mit Lärmproblemen als Orientierung dienen.

Ferner ist die vorgegebene Struktur des Formblattes für die EU-Berichterstattung für alle Gemeinden verbindlich. Dabei darf die Vorgabe der Richtlinie von maximal zehn Seiten für die Zusammenfassung des Aktionsplans nicht überschritten werden. Ein Upload zur Berichterstattung und Veröffentlichung der Aktionspläne ist auf [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) vorgesehen.

In diesem Formblatt werden auch Hinweise auf die Inhalte und ggf. Quellen gegeben, denen man die weiteren Informationen entnehmen kann. Zudem werden einzelne Mustertexte vorgeschlagen, die ggf. ergänzt oder den Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen sind. Diese grau unterlegten Bereiche wie auch das Deckblatt und Vorwort bitte für die Bearbeitung in den Gemeinden entfernen.

Kiel, im Februar 2018

### Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

### Pogeez

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 27.04.2015

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Pogeez  
 Gemeindegennziffer: 01 0 53 098  
 Ansprechpartner: Amt Lauenburgische Seen vertreten durch Herrn Ratje  
 Adresse: Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg  
 Telefon: 04541 / 8002 - 44  
 E-Mail: ratje@amt-lauenburgische-seen.de  
 Internetadresse: www.amt-lauenburgische-seen.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Pogeez liegt im Amtsgebiet Lauenburgische Seen am Westufer des Ratzeburger Sees. Seit Ende 2014 verläuft die Bundesstraße B207 westlich der Ortschaft. Die Kartierung des Straßenverkehrslärms erfolgte für die Gemeinde Pogeez durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Jahre 2017.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,359	0	0	0
über 65	0,085	0	0	0
über 75	0,006	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Für die Gemeinde Pogeez sind gemäß Auswertungen des LLUR keine Menschen ( $L_{DEN} \geq 55$  dB(A)) abgeschätzt worden. Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich 0,359 km<sup>2</sup>.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Aufgrund der Verlegung der Bundesstraße B207 wurde im Rahmen der Lärmkartierung 2017 keine Belasteten aufgeführt. Die Lärmsituation ist anhand der Belastetenzahlen daher nicht bewertbar.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Es wurden keine Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet.		

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Es konnte keine ausreichende Bewertung der Lärmsituation vorgenommen werden, sodass keine Maßnahmenplanung erfolgt.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Es ist im Interesse der Gemeinde Pogeez, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es auch „ruhige Gebiete vor einer Zunahmen des Lärms zu schützen“. Da es jedoch keine festen Kriterien gibt, wie mit dieser Thematik umzugehen ist, wird sich orientiert an verschiedenen Quellen. Danach wird ein ruhiges Gebiet über die Abwesenheit von Hauptlärmquellen definiert. Im Allgemeinen bietet es sich an, vorhandene Ruhe- und Naherholungsbereiche oder sonstige landschaftlich schützenswerte Gebiete (bspw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) als solche auszuweisen.

Vor dem Hintergrund der Verlegung der Bundesstraße B207 ist festzustellen, dass innerhalb der Gemeinde Pogeez in der Lärmkartierung 2017 keine Belasteten ausgewiesen wurden, daher wird von einer Ausweisung ruhiger Gebiete in dieser Stufe Abstand genommen.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Es wurden keine konkreten Maßnahmen zur Lärminderung geplant und damit auch keine möglichen Reduzierungen abgeschätzt.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am **DD.MM.JJJJ**

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner bis **DD.MM.JJJJ** vom **DD.MM.JJJJ**  
Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

### 4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am **DD.MM.JJJJ**

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für am **DD.MM.JJJJ**

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Am DD.MM.JJJJ wurde der Entwurf der Lärmaktionsplanung öffentlich vorgestellt. Informiert wurde hierüber am DD.MM.JJJJ. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am DD.MM.JJJJ gefasst. Anschließend erfolgten die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom DD.MM.JJJJ sowie die öffentliche Auslegung in der Zeitung XXXX vom DD.MM.JJJJ bis DD.MM.JJJJ.

#### 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans .... €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen  
(geschätzte Gesamtsumme) .... €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse  
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )

Für die Aufstellung und Begleitung der Lärmaktionsplanung wurden etwa XXXX € aufgewendet.

#### 6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß §47 Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

#### 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am: DD.MM.JJJJ

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am DD.MM.JJJJ

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.amt-lauenburgische-seen.de](http://www.amt-lauenburgische-seen.de)

*Unterschrift*

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)